

Az.: A 4 A 402/10
A 6 K 661/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Abschiebungsschutz
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. von Egidy

am 18. Januar 2011

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16. Februar 2010 - A 6 K 661/09 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Antragsverfahrens.

Gründe

- 1 Die Berufung ist nicht zuzulassen, da der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) nicht vorliegt.
- 2 Nach § 78 Abs. 3 AsylVfG kann die Berufung nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das verwaltungsgerichtliche Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.
- 3 Hierzu verlangt das Darlegungsgebot des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG, dass der Kläger zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 AsylVfG bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, warum die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sein sollen. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, die von dem Kläger bezeichneten Zulassungsgründe aufgrund der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.

- 4 Der Kläger hat nicht dargelegt, dass die Berufung wegen einer seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzenden Überraschungsentscheidung nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO zuzulassen ist.
- 5 Eine gerichtliche Entscheidung stellt sich als unzulässiges „Überraschungsurteil“ dar, wenn das Gericht einen bis dahin nicht erörterten rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkt zur Grundlage seiner Entscheidung macht und damit dem Rechtsstreit eine Wendung gibt, mit welcher insbesondere der unterlegene Beteiligte nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens nicht rechnen musste (BVerwG, Beschl. v. 25. Mai 2001 - 4 B 81/00 - Rn. 9 bei juris).
- 6 Der Kläger sieht in dem angefochtenen Urteil eine Überraschungsentscheidung, weil nach seiner Auffassung nahezu sämtliche im Urteil zitierten Erkenntnisquellen keine Erwähnung in der zuvor übersandten Erkenntnismittelliste gefunden hätten. Insbesondere die der Entscheidung zugrunde gelegten Gutachten und Rechtsprechung seien unerwähnt geblieben. Auch die zitierten Presseartikel seien dort unerwähnt geblieben. Soweit in der Erkenntnismittelliste des Gerichts auf eine allgemeine Pressedokumentation in der Gerichtsbibliothek verwiesen werde, sei diese aufgrund der Fülle der hinterlegten Artikel nicht zur Vorbereitung auf eine mündliche Verhandlung geeignet.
- 7 Diese Ausführungen sind nicht geeignet, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs zu belegen. Der Kläger legt schon nicht dar, in welcher konkreten tatsächlichen oder rechtlichen Ansicht er durch die angegriffene Entscheidung überrascht worden ist. Insoweit sind seine Behauptungen ohne inhaltlichen Bezug zu den Entscheidungsgründen, so dass offen bleibt, welche Auffassung des Verwaltungsgerichts für ihn überraschend gewesen sein soll.
- 8 Im Übrigen trifft es nicht zu, dass das Verwaltungsgericht seine Entscheidung auf nicht ordnungsgemäß eingeführte Erkenntnismittel gestützt haben soll. Dem Prozessbevollmächtigten des Klägers wurde mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung eine thematisch gegliederte Erkenntnismittelliste Irak übersandt. Diese enthält den Hinweis, dass die Erkenntnismittel bei Gericht eingesehen werden können. Damit hat das Gericht seiner Verpflichtung zur Gewährung rechtlichen Gehörs zu den

möglicherweise entscheidungserheblichen Tatsachen genügt. Das Zulassungsvorbringen zeigt nicht auf, welche Erkenntnismittel ohne Erwähnung in der übersandten Erkenntnismittelliste gleichwohl der Entscheidung zugrunde gelegt worden seien sollen. Da sich die Erkenntnismittelliste auf die möglicherweise entscheidungserheblichen Tatsachen bezieht, bedarf es keiner Bezeichnung der für die Entscheidungsfindung in Betracht kommenden Rechtsprechung. Ebenso wenig müssen Presseartikel in der Erkenntnismittelliste im Einzelnen bezeichnet werden, um ohne Gehörsverstoß in der Entscheidung Berücksichtigung finden zu können. Bei ihnen handelt es sich um allgemeinkundige Tatsachen, so dass ihre Berücksichtigung keines detaillierten Hinweises in der Erkenntnismittelliste bedarf. Es genügt, dass auf ihre mögliche Berücksichtigung und die Gelegenheit zur Einsichtnahme bei Gericht hingewiesen wird.

- 9 Der Kläger legt auch keine Gehörsverletzung mit der Behauptung dar, dass Verwaltungsgericht sei unter Verletzung seiner Hinweispflicht zu Unrecht davon ausgegangen, dass er ungeachtet seines yezidischen Glaubens keiner gefährdeten Gruppe angehöre. Aus Art. 103 Abs. 1 GG ergibt sich keine allgemeine Frage- und Aufklärungspflicht des Gerichts. Der Anspruch auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren ist erst dann verletzt, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis Anforderungen an den Sachvortrag stellt oder auf rechtliche Gesichtspunkte abstellt, mit denen auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht rechnen musste (BVerfG, Kammerbeschl. v. 14. Oktober 2010, 2 BvR 409/09, Rn. 20 bei juris). Der Anspruch auf rechtliches Gehör schützt jedoch nicht davor, dass ein Gericht dem Vorbringen eines Beteiligten nicht die aus seiner Sicht richtige Bedeutung beimisst (SächsOVG, Beschl. v. 25. Januar 2010, A 4 A 617/09, Rn. 10 bei juris). Hier musste der Kläger schon damit rechnen, dass seine behauptete yezidische Glaubenszugehörigkeit in Frage gestellt wird. In dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes ist seine yezidische Glaubenszugehörigkeit als konstruierter Vortrag bezeichnet worden. Er konnte deshalb nicht darauf vertrauen, dass das Gericht diesen Vortrag ohne weiteres als glaubhaft ansehen würde und sodann auf dieser Grundlage eine für ihn bestehende Verfolgungsgefahr annehmen würde. Dies gilt umso mehr, da er weder seine Klage begründet hat, noch in der mündlichen Verhandlung erschienen ist.

10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Es besteht keine
Veranlassung, außergerichtliche Kosten des Beteiligten entsprechend § 162 Abs. 3
VwGO für erstattungsfähig zu erklären. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylVfG
nicht erhoben.

11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.:
Künzler

Kober

v. Egidy

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*